

Stipendienreglement



Der Gemeinderat Buchs erlässt gestützt auf Art. 20 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buchs und Art. 5 Gemeindegesetz¹ folgendes Reglement über den Stipendienfonds:

Art. 1 **Zweck**

Der Stipendienfonds bezweckt die Gewährung von Beiträgen an die Aus- und Weiterbildung bedürftiger Jugendlicher und Erwachsener, soweit die Kosten nicht durch Leistungen aus der Sozialhilfe abgedeckt sind und soweit keine Ansprüche auf staatliche Stipendien bestehen.

Bei Jugendlichen sind die familiären und ökonomischen Verhältnisse der Eltern angemessen zu berücksichtigen.

Art. 2 **Fondsmittel**

Der Fonds wird gespeisen durch Fondszinsen, Legate, Rückzahlungen² und Zuwendungen Dritter und Einlagen aus dem allgemeinen Haushalt der Politischen Gemeinde Buchs.

Art. 3 **Verfahren**

Begründete Gesuche um Beiträge aus dem Stipendienfonds sind schriftlich einzureichen.

Art. 4 **Begünstigte Personen**

Leistungsberechtigt sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Buchs.

Art. 5 **Zuständigkeit**

Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlages. Der Gemeinderat vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

Art. 6 **Verwaltung**

Der Stipendienfonds wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Buchs geführt.

Art. 7 **Art der Leistungen**

Aus dem Fonds können einmalige oder wiederkehrende Beiträge geleistet werden.

Über wiederkehrende Beiträge wird jährlich beschlossen.

Art. 8 **Rückzahlung**

Grundsätzlich besteht keine Rückzahlungspflicht.

Geldleistungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie aufgrund wahrheitswidriger oder unvollständiger Angaben ausbezahlt worden sind oder wenn die Aus- bzw. die Weiterbildung infolge eigenem Verschuldens abgebrochen werden musste.

Soweit nachträglich staatliche Stipendien geleistet werden, besteht im Rahmen der Höhe der Stipendien eine Rückzahlungspflicht.

¹ sGS 151.2

² vgl. Art. 8

Art. 9 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die vom Gemeinderat am 24. August 1998³ erlassenen Vollzugsbestimmungen zum Aus- und Weiterbildungskonto der Politischen Gemeinde Buchs werden aufgehoben.

Art. 10 **Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement wird mit Genehmigung des Departements des Innern des Kantons St. Gallen rechtsgültig. Es wird ab 1. Januar 2009 angewendet.

9470 Buchs, 29. September 2008⁴

Gemeinderat Buchs

Urs Lufi Martin Hutter
Vize-Gemeindepräsident Ratsschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Oktober bis 6. November 2008.

* * *

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 24. November 2008.

Für das
Departement des Innern

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener
Leiterin Rechtsdienst

³ GR Beschluss 1998/417 vom 24. August 1998

⁴ GR Beschluss 2008/390 vom 29. September 2008

Ausführungsbestimmungen zum Stipendienreglement

Art. 1 **Bearbeitung**

Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt durch das Sozialamt der Politischen Gemeinde Buchs.

Art. 2 **Kompetenzen**

Zuständig sind:

- a) die Leiterin bzw. der Leiter des Sozialamtes für Beiträge bis CHF 4'000 pro Fall;
- b) die Leiterin bzw. der Leiter des Ressorts *Gesellschaft* für Beiträge bis CHF 10'000 pro Fall;
- c) der Gemeinderat für Beiträge von über CHF 10'000 pro Fall.

Art. 3 **Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde Buchs.

Art. 4 **Kontrollstelle**

Die Jahresrechnung wird durch die Geschäftsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Buchs geprüft.

Art. 5 **Vollzugsbeginn**

Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 1. Januar 2009 angewendet.

9470 Buchs, 29. September 2008⁵

Gemeinderat Buchs

Urs Lufi	Martin Hutter
Vize-Gemeindepräsident	Ratsschreiber

⁵ GR Beschluss 2008/390 vom 29. September 2008